

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

## Gegen Zustellungsurkunde

3M Deutschland GmbH  
Geschäftsführer  
[REDACTED]  
Carl-Schurz-Straße 1  
41453 Neuss

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben  
503.1

## Fachbereich Umweltschutz

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten  
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00  
Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechpartner Frau Poeck  
Zimmer-Nr. 207  
Durchwahl 08151 148-370  
Telefax 08151 148-11370  
nicole.poeck@lra-starnberg.de

Starnberg 16.02.2021

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Ergänzung der nachträglichen Anordnung vom 01.08.2007 für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage in der Chemischen Synthese der 3M Deutschland GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 727 Gemarkung Oberalting-Seefeld in 82229 Seefeld, ESPE Platz**

### Anlagen

1 Kostenrechnung  
1 Zahlschein

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

## **NACHTRÄGLICHE ANORDNUNG:**

### **1. Gegenstand der nachträglichen Anordnung**

1.1. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 der nachträglichen Anordnung vom 01.08.2007 für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage in der Chemischen Synthese der 3M Deutschland GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 727 Gemarkung Oberalting-Seefeld werden um folgende Nebenbestimmung ergänzt:

Postadresse:  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Hausadresse:  
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-0  
Telefax 08151 148-292  
info@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de  
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.  
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47  
BIC: BYLADEM1KMS  
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG  
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06  
BIC: GENODEF1STH

2.18 Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben (vgl. Nr. 5.1.2 Abs. 7 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft-).

1.2. Die unter Ziffer 1.1 ergänzte Nebenbestimmung 2.18 ist spätestens ab der nächsten Messung, die nach Bestandskraft dieses Bescheids durchgeführt wird, umzusetzen.

Hinweis:

Sofern zur Umsetzung der o. g. Nebenbestimmung 2.18 eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage erfolgt (z. B. Einbau neuer Anlagenbestandteile), ist dies gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, anzuzeigen.

## 2. Kosten

Die 3M Deutschland GmbH hat als Anlagenbetreiberin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i. H. v. [REDACTED] festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED] für die Zustellungsurkunde.

### Gründe:

#### I.

Die Firma 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Seefeld eine mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 26.02.1997 genehmigte Abluftreinigungsanlage als Nebenanlage zur Anlage Chemische Synthese, um ihrer Verpflichtung zur Luftreinhaltung nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben nachzukommen. Mit nachträglicher Anordnung vom 01.08.2007 wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Abluftreinigungsanlage an die Neuerungen der normkonkretisierenden Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 angepasst.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens für die Inbetriebnahme von [REDACTED] neuen chemischen Verfahren fiel auf, dass an der Abluftreinigungsanlage eine „Frischluftrumischung“ durchgeführt wird, die dem Landratsamt Starnberg bisher nicht bekannt war. Bei einer Anlagenüberwachung am 10.12.2020 wurde Einsicht in Planunterlagen genommen, wonach die Frischluftzufuhr bereits seit 1997 existiert. Bei der Überwachung wurde auch die Leitungsführung der Frischluft, ihre Ansaugstelle, die Klappe zur Regelung der Frischluftzufuhr und der betreffende Ventilator besichtigt.

Mit E-Mail vom 24.11.2020 beschrieb [REDACTED], Produktionsleiter CHS, von der 3M Deutschland GmbH am Standort Seefeld die Funktionsweise der Frischluftzufuhr. Demnach ist das Ansaugen von Frischluft grundsätzlich deshalb erforderlich, da das Lösemittel-Luft-Gemisch in der Abluft so eingestellt werden muss, dass sich in der Aktivkohleadsorptionsanlage keine explosive Atmosphäre bildet (d.h. im Bereich eines Magergemischs unterhalb der unteren Ex-Grenze). Die Frischluftzufuhr funktioniert nach dem Prinzip einer Unterdruck- Klappenregelung. Die Klappenstellung wird dabei von der Unterdruckregelung eingestellt. Die Frischluft

wird über einen geschützten Stutzen am westlichen Ende der Abluftsammelleitung mittels Unterdruck angesaugt; diese ist mit einem Stellantrieb ausgestattet. Sie erhält ihr Stellsignal von der Unterdruckregelung, mit der ein konstanter Unterdruck von 35 mBar in der Abluftsammelleitung erzielt wird. Der Anteil an zugemischter Umgebungsluft und damit die Klappenstellung hängt von der Ventilatorleistung ab. Diese richtet sich nach dem Aufkommen der in der Produktion entstehenden lösemittelhaltigen Abluft. Die Klappe ist i. d. R. leicht geöffnet und öffnet bei stärker werdender Ventilatorleistung weiter, um den Solldruck zu erhalten. Die Frischluftmenge ergibt sich dabei aus der jeweiligen Klappenstellung und gleicht somit die Lastschwankungen aus den Prozessen aus. Die Höhe des Unterdrucks wird aufgezeichnet. Die Regelung läuft automatisch rund um die Uhr.

Bei höheren Rohgas-Konzentrationen wird die Ventilatorleistung erhöht. Somit wird auch der Anteil der zugeführten Umgebungsluft erhöht.

Bei der Frischluftzufuhr handelt es sich folglich wegen möglicher Explosionsgefahren (s.o.) um eine wichtige sicherheitstechnische Einrichtung, da mit ihr vermieden wird, dass ein zu hoch konzentriertes Rohgas zu den Adsorbern gelangt und sich dort aufgrund großer Adsorptionswärme Hot-Spots (Brandgefahr) bilden können.

Die zugeführte Frischluftmenge wird bisher nicht erfasst und bei Emissionsmessungen bei der Bestimmung der Massenkonzentration der gemessenen Stoffe - entgegen den Anforderungen nach der TA Luft - nicht abzüglich berücksichtigt.

Da der Betrieb der Abluftreinigungsanlage und somit auch die abzügliche Berücksichtigung der Frischluftzufuhr nicht nur die ■ neu zu genehmigenden chemischen Verfahren, sondern die gesamte Anlage der Chemischen Synthese betrifft, wird die abzügliche Berücksichtigung der Frischluftzufuhr mit vorliegender nachträglicher Anordnung unabhängig von dem Änderungsgenehmigungsverfahren für die ■ neuen chemischen Verfahren behandelt.

Von der Pflicht zur abzüglichen Berücksichtigung der Frischluftzufuhr bei der Bestimmung der Massenkonzentration der bei Emissionsmessungen gemessenen Stoffe sind lediglich die Belange des Technischen Umweltschutzes am Landratsamt Starnberg betroffen, daher wurden andere Fachbehörden hierzu nicht beteiligt.

Der 3M Deutschland GmbH, ■ Standort Seefeld, wurde mit E-Mail vom 11.02.2021 gemäß Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Gelegenheit gegeben sich vor dem Erlass der nachträglichen Anordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen hierzu zu äußern.

## II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist für den Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz - BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Die Anlage "Chemische Synthese" der Firma 3M Deutschland GmbH am Standort Seefeld unterliegt als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide und /oder Epoxide der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV- und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) und fällt damit in den Anwendungsbereich immissionsschutzrechtlicher Verfahrensvorschriften. Die Aufhebung, Änderung bzw. Ergänzung von Bestimmungen zum Betrieb der mit Bescheid v. 26.02.1997 genehmigten Abluftanlage erfolgt daher im Wege der nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG).
3. Der Erlass dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die für die Anlage der Firma 3M Deutschland GmbH hinsichtlich der Luftreinhaltung zu erfüllenden Vorsorgepflichten ergeben sich aus Nr. 5 der TA Luft. Die TA Luft konkretisiert den Stand der Technik. Durch diese Anordnung wird die nachträgliche Anordnung vom 01.08.2007, welche die bisherigen Genehmigungen an die Anforderungen der TA Luft 2002 angepasst hat, ergänzt, um die Anforderungen hinsichtlich der bisher nicht bekannten Frischluftzufuhr bei der Abluftreinigungsanlage der Chemischen Synthese festzulegen.

Gemäß Nr. 5.1.2 Abs. 7 der TA Luft, bleiben Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Dies ist der Fall, da sich ansonsten durch den Frischluftanteil im Abgas die Bezugsgröße zugunsten des Messergebnisses für die gemessenen Luftschadstoffe verschiebt.

Eine entsprechende Auflage befindet sich bereits in der die Abluftreinigungsanlage betreffenden nachträglichen Anordnung vom 01.08.2007 unter Ziffer 2.4, [REDACTED].

Die Ergänzung der Anordnung vom 01.08.2007 soll zukünftig sicherstellen, dass der zugeführte Anteil an Frischluft -sofern es sich nicht nur um eine Bagatellmenge handelt- vom Reingasvolumenstrom bei allen zu messenden Stoffen abgezogen wird.

Durch o. g. Sachverhalt ist dargelegt, dass die o. g. Zufuhr von Frischluft eine zugeführte Luftmenge im Sinne von Ziffer 5.1.2 der TA Luft ist. Die technische Begründung für das Verdünnen ist die Gewährleistung des Unterschreitens der unteren Explosionsgrenze

(UEG) und damit das Auftreten einer explosiblen Atmosphäre in der Aktivkohleabsorptionsanlage sowie das Vermeiden einer Überfrachten der Aktivkohle mit einer zu hochkonzentrierten lösemittelhaltigen Abluft.

Die abzügliche Berücksichtigung der Frischluftzufuhr bei der Emissionsmessung kann z. B. durch kontinuierliche Messungen erfolgen; ggf. kann auch auf eine worst case Abschätzung bei hoher Auslastung der in der CHS-Anlage befindlichen Produktionsanlagen zurückgegriffen werden, die dann z. B. den Anteil an Frischluft aus der Frischluftklappe als Konstante berücksichtigt. Dieser plausibel ermittelte Frischluftanteil ist dann bei der zukünftigen Auswertung der Messergebnisse abzüglich zu berücksichtigen. Welche Maßnahmen zur abzüglichen Berücksichtigung der Frischluftzufuhr bei der Bestimmung der Massenkonzentration bei den Emissionsmessungen im Detail ergriffen werden, bleibt dem Anlagenbetreiber überlassen.

4. Die Entscheidung über den Erlass dieser Anordnung steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Diese hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG). Es wäre daher unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit) zu prüfen, ob die Anordnung geboten ist.

Da jedoch die TA Luft als Verwaltungsvorschrift auf Grundlage von § 48 BImSchG die Anforderungen der Vorsorge hinsichtlich der Luftreinhaltung an Anlagen näher konkretisiert, findet bereits auf Ebene der Prüfung der Verwaltungsvorschrift eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu den Maßnahmen statt. Bei Anordnung einer Anforderung aus der TA Luft ist daher eine Verhältnismäßigkeitsprüfung des Einzelfalls entbehrlich, sofern die Maßnahme zur Erfüllung der Vorsorgepflicht beim Betrieb der konkreten Anlage, in diesem Fall der Abluftreinigungsanlage der Chemischen Synthese, erforderlich ist.

Gemäß Nr. 6.2.1 Satz 1 der TA Luft soll die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den in Nummer 5 beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen, wenn eine Anlage nicht den in der TA Luft konkretisierten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entspricht. Insofern schränkt die TA Luft das Ermessen der Behörde ein.

Die Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 5 der TA Luft ist daher regelmäßig verhältnismäßig. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass es sich bei dem vorliegenden Sachverhalt um einen atypischen Einzelfall handelt. Insbesondere kann der 3M Deutschland GmbH als wirtschaftlich etabliertem Unternehmen die angeordnete Maßnahme aufgrund des Besorgnispotenzials der relevanten Emissionen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zugemutet werden.

Wie unter Punkt 3 dargestellt, wird derzeit die Frischluftzufuhr in der Abluftanlage der Chemischen Synthese bei den Emissionsmessungen nicht wie in der TA Luft vorgegeben abzüglich berücksichtigt. Die Nebenbestimmung 2.18 beruht auf den Vorgaben des im Verfahren beteiligten Technischen Immissionsschutzes und ist erforderlich um die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten und in der Nr. 5 der TA Luft (hier Nr. 5.1.2 Abs. 7

der TA Luft) konkretisierten Vorsorgepflichten sicherzustellen. Sie ist somit verhältnismäßig.

Die Frist zur Umsetzung der nachträglichen Anordnung ab der nächsten Messung ist umsetzbar, angemessen und somit verhältnismäßig.

5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 5 und 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.9.1 des Kostenverzeichnis (KVz). Die Festsetzung der Auslagen für die Postzustellungsurkunde ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Prams  
Oberregierungsrätin